

## Verordnung über den Berufsbildungsfonds (VBBF)

(Änderung vom 18. April 2018)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1. <sup>1</sup> Die Berufsbildungskommission gemäss § 26 d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG)<sup>1</sup> setzt sich zusammen aus

Berufsbildungs-  
kommission  
a. Mitglieder  
und Präsidium

- a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitgeberorganisationen,
- b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen,
- c. drei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitgeberorganisationen aus Branchen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)<sup>2</sup> verfügen,
- d. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bildungsrates,
- e. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bildungsdirektion.

<sup>2</sup> Die Berufsbildungskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

§ 3. <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Berufsbildungskommission führt die Geschäftsstelle und bezeichnet eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Berufsbildungskommission mit beratender Stimme teil.

Geschäftsstelle

Abs. 2 unverändert.

§ 6. <sup>1</sup> Von der Beitragspflicht befreit sind Betriebe,

- a. die Lernende mit Lehrvertrag ausbilden, sofern der Standort des für die betrieblich organisierte Grundbildung verantwortlichen Betriebes im Kanton liegt,

Befreiung von  
der Beitrags-  
pflicht

lit. b unverändert.

- c. die einem allgemeinverbindlich erklärten Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG unterstellt sind oder

lit. d unverändert.

<sup>2</sup> Die Berufsbildungskommission befreit weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn sie  
lit. a unverändert.

b. einem Branchenfonds unterstellt sind, der vergleichbare Leistungen wie ein allgemeinverbindlich erklärter Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG erbringt.

<sup>3</sup> Für die Betriebe gemäss Abs. 1 lit. a–c sowie Abs. 2 sind die Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Beiträge erhoben werden, massgebend.

Vollzugskosten      § 10. Der Berufsbildungsfonds trägt die Vollzugskosten der Berufsbildungskommission, der Geschäftsstelle und der Familienausgleichskassen.

Im Namen des Regierungsrates

|                |                        |
|----------------|------------------------|
| Der Präsident: | Die Staatsschreiberin: |
| Markus Kägi    | Kathrin Arioli         |

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und wird auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-04-27](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 413.31.](#)

<sup>2</sup> [SR 412.10.](#)